

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

**2008/2154(INI)**

19.9.2008

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über das Weißbuch: Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-  
Wettbewerbsrechts  
(2008/2154(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Klaus-Heiner Lehne

PR\_INI

## INHALT

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ..... | 3            |
| BEGRÜNDUNG .....   | 7            |

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zum Weißbuch: Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts (2008/2154(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Weißbuchs der Kommission vom 2. April 2008 mit dem Titel „Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“ (KOM(2008)0165),
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 30. März 2007 mit dem Titel „Verbraucherpolitische Strategie der EU (2007-2013): Stärkung der Verbraucher - Verbesserung des Verbraucherwohls - wirksamer Verbraucherschutz“ (KOM(2007)0099),
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln<sup>1</sup>, die Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission<sup>2</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung")<sup>3</sup>,
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen<sup>4</sup> sowie der Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission vom 30. Juni 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 hinsichtlich der Durchführung von Vergleichsverfahren in Kartellfällen<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Rechtsausschusses (A6-0000/2008),
- A. in der Erwägung, dass die Wettbewerbspolitik die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Europas erhöht und maßgeblich zur Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie beiträgt,
- B. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entschieden hat, dass Einzelpersonen und Unternehmen zwecks Gewährleistung der uneingeschränkten Wirksamkeit des Artikels 81 des Vertrags Entschädigung für den Schaden verlangen können, der ihnen durch eine Wettbewerbsverletzung entstanden ist,
- C. in der Erwägung, dass die privatrechtliche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen

---

<sup>1</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

<sup>3</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17.

<sup>5</sup> ABl. L 171 vom 1.7.2008, S. 3.

auf die Kompensation erlittenen Schadens gerichtet sein muss und dass die Grundsätze des schadensrechtlichen Bereicherungsverbots und der Vermeidung einer Mehrfachentschädigung Beachtung finden müssen,

- D. in der Erwägung, dass die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts auf Ebene der Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist und zahlreiche Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, um die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Falle der Verletzung europäischer Wettbewerbsregeln für Private zu erleichtern,
- E. in der Erwägung, dass die private Rechtsdurchsetzung die behördliche Kartellrechtsdurchsetzung unterstützen, aber nicht ersetzen darf, und daher die personellen und finanziellen Kapazitäten der Wettbewerbsbehörden erhöht werden müssen, um Wettbewerbsverletzungen effektiver verfolgen zu können,
- F. in der Erwägung, dass die Kommission für jedweden Vorschlag, der nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit beachten muss,
  - 1. begrüßt das genannte Weißbuch und betont, dass die Opfer von Wettbewerbsverletzungen einen Anspruch auf Entschädigung für den erlittenen Schaden haben müssen;
  - 2. stellt fest, dass die Kommission bislang nicht dargelegt hat, auf welche Rechtsgrundlage sie ihre vorgeschlagenen Maßnahmen stützen wird und bezweifelt, dass der Vertrag für die geplanten Eingriffe in das nationale Schadensersatz- und Prozessrecht eine Ermächtigungsgrundlage vorhält;
  - 3. ist der Auffassung, dass Massen- und Streuschäden, Informationsasymmetrien und weitere Probleme bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nicht nur im EG-Wettbewerbsrecht, sondern auch in anderen Bereichen wie z.B. der Produkthaftung auftreten;
  - 4. weist darauf hin, dass die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher der Kommission Ende 2008 die Ergebnisse zweier Studien zu kollektiven Rechtsdurchsetzungsinstrumenten in den Mitgliedstaaten und eventuellen Hindernissen für den Binnenmarkt, die aus der unterschiedlichen Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten resultieren, veröffentlichen wird; weist ferner darauf hin, dass die Kommission angekündigt hat, Ende 2008 eine Mitteilung zu möglichen Handlungsoptionen der Gemeinschaft zu veröffentlichen; betont, dass Maßnahmen auf europäischer Ebene keine Zersplitterung des Prozessrechts herbeiführen dürfen, und fordert, die Ergebnisse der Studien sowie die Mitteilung abzuwarten und im Anschluss zu prüfen, ob und inwieweit ein horizontaler Ansatz gewählt werden sollte, um die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zu erleichtern; fordert insoweit die Kommission auf, in eine Prüfung zur Rechtsgrundlage und Notwendigkeit eines horizontalen Instruments einzusteigen und vorerst keine kollektiven Rechtsdurchsetzungsmechanismen für Private im Bereich des EG-Wettbewerbsrechts vorzulegen;
  - 5. ist der Auffassung, dass direkten und indirekten Abnehmern im Wege der isolierten Klage oder Folgeklage für die Geltendmachung ihrer Ansprüche eine Individual-, Verbands-

oder Gruppenklage zur Verfügung stehen soll;

6. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten qualifizierten Einrichtungen entsprechend Artikel 3 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen<sup>1</sup> generell die Klagebefugnis für Verbandsklagen einräumen sollten und dass eine Ad-hoc-Ermächtigung vornehmlich für Verbände in Betracht kommt, die die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen von Unternehmen betreiben;
7. fordert, dass an der Verbandsklage nur ein klar identifizierter Personenkreis teilnehmen kann und die Identifizierung bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung erfolgt sein muss; unterstreicht, dass nur der tatsächlich erlittene Schaden ersetzt werden darf, und fordert, dass im Falle einer erfolgreichen Klage der zugesprochene Schadensersatz an den identifizierten Personenkreis ausgekehrt werden muss und die qualifizierte Einrichtung allenfalls die Aufwendungen ersetzt erhalten darf, die ihr durch die Rechtsverfolgung entstanden sind;
8. betont, dass die Beteiligung an einer Opt-in-Gruppenklage bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung möglich sein muss;
9. betont, dass im Falle einer erfolgreichen isolierten Klage eine nachfolgende behördliche Verfolgung des Wettbewerbsverstoßes nicht ausgeschlossen ist, die Höhe des zugestandenen Schadensersatzes aber bei der Bemessung des Bußgeldes Berücksichtigung finden muss;
10. betont, dass Kollektivkläger nicht besser gestellt werden dürfen als Individualkläger und fordert, dass im Rahmen kollektiver Rechtsdurchsetzungsmechanismen der Grundsatz gelten muss, wonach die Partei, die die Zuwiderhandlung rügt, den Vorwurf beweisen muss, soweit das jeweilige nationale Recht keine Beweiserleichterungen vorsieht;
11. fordert, dass die Kommission den Opfern von Wettbewerbsverletzungen im Nachgang einer behördlichen Untersuchung umfassende Akteneinsicht gewähren muss, und betont, dass die Einsicht in Akten nur versagt werden kann, wenn zwingende schutzwürdige Interessen des Beklagten oder Dritter entgegenstehen;
12. vertritt die Auffassung, dass ein nationales Gericht nicht durch eine Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats gebunden werden kann;
13. betont, dass grundsätzlich ein schuldhaftes Handeln Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch sein muss und daher der Wettbewerbsverstoß zumindest fahrlässig begangen sein muss;
14. begrüßt, dass die Entschädigung auf den Ausgleich der Verluste sowie des entgangenen Gewinns einschließlich Zinsen gerichtet ist, und fordert die Festschreibung dieses Schadensbegriffs für kollektive Rechtsdurchsetzungsmechanismen auf europäischer Ebene;

---

<sup>1</sup> ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51.

15. begrüßt die Arbeiten der Kommission an einem unverbindlichen Orientierungsrahmen zur Berechnung des Schadensersatzes;
16. befürwortet die Zulässigkeit des Einwands der Schadensabwälzung und betont, dass der Einwand grundsätzlich von demjenigen zu beweisen ist, der ihn vorträgt, wobei die Gerichte auf bewährte nationale Regeln zum Kausalitäts- und Zurechnungszusammenhang zurückgreifen können, um Einzelfallgerechtigkeit herbeizuführen;
17. begrüßt, dass die Verjährungsfrist im Falle dauernder oder fortgesetzter Wettbewerbsverletzungen mit der Einstellung der Zuwiderhandlung und der vernünftigerweise zu erwartenden Kenntnis der Zuwiderhandlung beginnen soll; betont, dass Verjährungsvorschriften auch der Rechtssicherheit dienen und daher im Falle der Nicht-Kennniserlangung eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren gelten muss; begrüßt des Weiteren, dass sich die Dauer der Verjährungsfrist für isolierte Klagen nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats bestimmen soll, und fordert, dass dies auch für Folgeklagen gilt; fordert ferner, dass im Falle einer behördlichen Verfolgung die Verjährung für Folgeklagen gehemmt wird, wobei die Hemmung mit Eröffnung des Verfahrens beginnen und mit der bestandskräftigen Entscheidung oder Einstellung durch die Kartellbehörde bzw. mit dem rechtskräftigen Urteil der Rechtsmittelinstanz enden sollte;
18. begrüßt, dass die Mitgliedstaaten über ihre Kostentragungsregeln entscheiden sollen; weist nachdrücklich darauf hin, dass die Kommission davon Abstand nehmen sollte, die Mitgliedstaaten über Instrumente des nicht zwingenden Rechts („Soft law“) zu ermutigen, Abweichungen von dem Grundsatz, wonach die unterlegene Partei die Kosten der anderen Partei zu tragen hat, zugunsten des Klägers vorzusehen, oder Vorgaben zur Finanzierung von Schadensersatzklagen zu unterbreiten;
19. weist darauf hin, dass das Kronzeugenprogramm maßgeblich zur Aufdeckung von Wettbewerbsverstößen beiträgt und somit die private Rechtsverfolgung erst ermöglicht, und fordert die Ausarbeitung von Kriterien, um die Attraktivität des Kronzeugenprogramms aufrechtzuerhalten;
20. weist nachdrücklich darauf hin, dass das Europäische Parlament bei jeglichem Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der kollektiven Rechtsdurchsetzung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens beteiligt werden muss;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Der Berichterstatter begrüßt, dass die Kommission mit ihrem Weißbuch von zahlreichen Vorschlägen in ihrem Grünbuch aus dem Jahr 2005 Abstand genommen hat, die eine "Amerikanisierung" der privaten Rechtsdurchsetzung in Europa bewirkt hätten. Der Berichterstatter ist bei der Ausarbeitung des Berichts von einer Prämisse ausgegangen: Jeder Geschädigte muss das Recht haben, seinen erlitten Schaden erstattet zu erhalten; allerdings dürfen die Kollektivkläger grundsätzlich nicht besser gestellt werden als der Individualkläger.

Der Berichterstatter bezweifelt, dass privatrechtliche Rechtsdurchsetzungsmechanismen in den Mitgliedstaaten unterentwickelt sind, da im Nachgang zu der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH zahlreiche Mitgliedstaaten das "*private enforcement*" gestärkt haben. Im Vordergrund muss aber weiterhin die behördliche Durchsetzung des EG-Wettbewerbsrechts stehen, da Kartellbehörden öffentlich-rechtliche Ausforschungsinstrumente zur Verfügung stehen, die Privaten nicht übertragen werden können; privatrechtliche Durchsetzung wirkt insoweit komplementär.

Zudem hat der Berichterstatter Zweifel an der Kompetenz der Kommission für ihre Vorschläge. Sicherlich kann die Kommission ihre Maßnahmen im Bereich des nationalen Schadensersatz- und Prozessrechts nicht auf Art. 83 des Vertrages stützen. Ob und inwieweit auf Art. 95 oder 65 des Vertrages zurückgegriffen werden kann, muss noch eingehend geprüft werden.

Die Kompetenzfrage stellt sich auch für ein horizontales Instrument. Der Berichterstatter schlägt vor, die Mitteilung der Generaldirektion Verbraucherschutz zum Thema kollektive Rechtsdurchsetzungsmechanismen abzuwarten, um dann in eine Diskussion über ein horizontales Instrument für kollektive Rechtsdurchsetzungsinstrumente einzusteigen. Die Mitteilung wird auf zwei Studien beruhen, die Aufschluss geben sollen über bestehende kollektive Rechtsdurchsetzungsmechanismen in den Mitgliedstaaten und möglichen Hindernissen im Binnenmarkt, die aus der unterschiedlichen nationalen Rechtsetzung resultieren. Die von der Kommission geschilderten Probleme im Bereich des Wettbewerbsrechts treten auch in anderen Bereichen auf, so dass es geboten erscheint, keine sektoralen Regelungen einzuführen. Vielmehr sollte vorsichtig abgewogen werden, ob und inwieweit ein horizontaler Ansatz gewählt werden muss, um die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten in Europa zu verbessern. Ziel aller Maßnahmen auf europäischer Ebene muss sein, eine Zersplitterung des Prozessrechts zu vermeiden.

Der Berichterstatter entnimmt der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass auch indirekte Abnehmer klageberechtigt sein müssen. Zur Anspruchsverfolgung können Verbands- und/oder Gruppenklagen in Gestalt einer isolierten Klage (stand-alone) oder Folgeklage (follow-on) zur Verfügung stehen.

Mit einer Verbandsklage können qualifizierte Einrichtungen betraut werden. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass eine qualifizierte Einrichtung in Anlehnung an Art. 3 der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen bestimmt werden sollte. Dies ist notwendig, um missbräuchliche Rechtsverfolgungen auszuschließen. Ad-hoc Ermächtigungen sind primär für Verbände in Betracht zu ziehen, die die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatz für Unternehmen betreiben, die ihrerseits Opfer von Wettbewerbsverletzungen sind. Gerade kleine

und mittlere Unternehmen sind von Verstößen gegen die EG-Wettbewerbsregeln gleichermaßen betroffen wie Verbraucher.

Der Berichterstatter fordert aber, dass sich an der Verbandsklage nur ein klar identifizierter Personenkreis beteiligen darf; eine Identifizierbarkeit ist nicht ausreichend. Es muss ferner klargestellt werden, dass mit Klageerhebung die Identifizierung abgeschlossen sein muss. Das Weißbuch suggeriert, dass die Verbandsklage als opt-out Modell ausgestaltet werden soll, was aus verfassungsrechtlichen Gründen in zahlreichen Mitgliedstaaten unzulässig wäre. Die Identifizierung ist unerlässlich im Hinblick auf die Höhe des geltend zu machenden Schadensersatzes und die Verteilung desselbigen.

Es müssen die tatsächlich erlittenen Verluste ersetzt werden. Die aus dem common law abgeleitete *cy-pres* Doktrin (Verteilung so nah wie möglich) widerspricht diesem Prinzip, da nicht der tatsächlich erlittene Schaden ausgekehrt wird. Teile des eingeklagten Schadensersatzes dürfen auch nicht in den Händen des Verbandes belassen werden, weil dies den Anreiz des Verbandes zu evtl. unberechtigten Klagen erhöht und dem Kompensationsgedanken zuwiderläuft. Aufwendungen für die Rechtsverfolgung können erstattet werden.

Der Berichterstatter spricht sich auch für die Zulässigkeit einer opt-in Gruppenklage aus. Die Kommission muss noch genaue Kriterien benennen, etwa dass bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung das opt-in erfolgen muss. Zudem muss die Wahl eines Klageinstruments den Zugang zu den verbleibenden Instrumenten verschließen, um eine Mehrfachinanspruchnahme des Beklagten auszuschließen.

Die Kommission möchte mit ihrem Vorschlag von dem auch in Art. 2 Verordnung 1/2003 festgeschriebenen Grundsatz abkehren, wonach die Partei, die die Zuwiderhandlung rügt, den Vorwurf beweisen muss. Ein Beklagter kann aber nicht dazu verpflichtet werden, Beweismaterial für den Kläger zu liefern. Eine Informationsasymmetrie zwischen Kläger und Beklagtem ist zwar nicht zu leugnen, in Prozessrechtsverhältnissen indes geradezu typisch. Gerade bei der Frage des Zugangs zu Beweismitteln kommt es entscheidend darauf an, dass die Kollektivkläger nicht besser gestellt werden dürfen als der Individualkläger. Anstatt unbekannte Offenlegungspflichten auf europäischer Ebene einzuführen, sollte es dabei bleiben, dass die Mitgliedstaaten den Zugang zu Beweismitteln entsprechend den Vorgaben des nationalen Rechts bestimmen. Aus diesem Ansatz droht auch kein Forum shopping, denn weit reichende Offenlegungspflichten erhöhen die Kosten des Rechtsstreits enorm und halten von Klagen ab. Bei Folgeklagen muss es Opfern zudem möglich sein, Akteneinsicht in Kommissionsdokumente zu erhalten, es sei denn, zwingende schutzwürdige Interessen wären gefährdet. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass dieses Recht aus Art. 255 EG und der Transparenzverordnung 1049/2001 resultiert und durch den Änderungsvorschlag KOM (2008) 229 nicht eingeschränkt wird.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass die Bindungswirkung von Entscheidungen einer nationalen Wettbewerbsbehörde (NCA) nur die Feststellung des Verstoßes gegen das EG-Wettbewerbsrecht betrifft. Das Vorliegen von Kausalität etc. muss von dem angerufenen Gericht erkannt werden. Die Bindungswirkung von Entscheidungen der Kommission ist in Art. 16 Verordnung 1/2003 festgelegt. Auch die Kommission erkannte im Entwurf zur Verordnung 1/2003 (KOM 2000 (582)) an, dass "*Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden ... außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats keine Rechtswirkung*" haben. Gründe für eine Abweichung von dem Prinzip, wonach eine administrative Entscheidung eines Staates nur in



dessen Hoheitsgebiet Geltung haben kann, sind nicht ersichtlich. Entscheidungen von NCAs dürfen also nur innerstaatlich Bindungswirkung entfalten. Den Mitgliedstaaten bleibt es aber unbenommen, die Bindungswirkung ausländischer NCAs anzuerkennen.

Der Berichterstatter fordert einen mindestens fahrlässigen Wettbewerbsverstoß. Für eine Abkehr vom Verschuldenserfordernis besteht kein Grund und ist außerdem Voraussetzung für die Verhängung eines Bußgeldes gem. Art. 23 der Verordnung 1/2003.

Der Berichterstatter teilt die Auffassung der Kommission, dass Verluste sowie entgangener Gewinn einschließlich Zinsen erstattet werden müssen. Eine Überkompensation darf es aber nicht geben, dies soll auch nicht nur ein Minimumstandard sein und muss europaweit festgeschrieben werden, um ein forum shopping zu vermeiden. Zwar erkannte der Gerichtshof in der Rs. *Manfredi* die Zulässigkeit innerstaatlicher Vorschriften für Strafschadensersatz an. Diese Aussage trifft aber nur in "*Ermangelung einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften*" zu. Die Gemeinschaftsgesetzgeber können daher Strafschadenszahlungen für die Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts ausschließen.

Für die Berechnung des Schadensersatzes wäre ein nicht-bindender Orientierungsrahmen hilfreich. Gleichwohl wird die Berechnung der Praxis erhebliche Probleme bereiten, weil hierfür auf komplexe wirtschaftswissenschaftliche Modelle zurückgegriffen werden muss.

Die Frage nach der Zulässigkeit der Schadensabwälzung ist einer pauschalen Bewertung nicht zugänglich, da aufgrund mangelnder Kenntnis der Vertriebskette die Prozessparteien den Nachweis der Weiterreichung des Schadens nur schwer werden erbringen können. Der Berichterstatter spricht sich zwar für die Zulässigkeit des Einwands aus, lehnt allerdings die von der Kommission vorgeschlagene widerlegliche Vermutungsregel ab, wonach der Schaden in vollem Umfang an die indirekten Abnehmer weitergeleitet sein soll. Beweiserleichterungen dürfen nur in Ausnahmefällen vorgesehen werden, deren Voraussetzungen die Kommission indes nicht belegen konnte. Vielmehr gibt es keine wissenschaftlichen Belege, dass der Schaden in der Regel an den indirekten Abnehmer weitergereicht wird. Darüber hinaus droht im Falle der Nichterweislichkeit der Weiterwälzung eine Mehrfachinanspruchnahme des Beklagten, da dieser aufgrund der Vermutungsregel an die indirekten Abnehmer und mangels Beweisbarkeit der Schadensabwälzung an die direkten Abnehmer Schadensersatz zahlen müssen. Ein mindestens doppelter Schadensersatz aber ist eine Sanktion, die nur die öffentliche Hand durchsetzen darf. Daher muss es bei dem Grundsatz bleiben, dass der Anspruchsteller die anspruchsbegründeten Voraussetzungen vortragen muss. Diese Lösung trägt der Rechtsprechung des EuGH Rechnung, wonach jedermann der Anspruch auf Schadensersatz zustehen soll. Durch die Formulierung "grundsätzlich" ist sichergestellt, dass den nationalen Gerichten Spielräume verbleiben, um im Einzelfall von einer tatsächlichen Weiterreichung auszugehen (etwa für sog. *cost-plus* Verträge). Zudem muss es, wie die Kommission im Arbeitsdokument unter dem Stichwort "*remoteness*" vorträgt (Rn. 205), den Gerichten unbenommen bleiben, auf Grundlage gewachsener Regeln des nationalen Deliktsrechts die Verteilung einzelner Schadensposten fein zu justieren.

Der Berichterstatter stimmt mit der Kommission überein, dass die Verjährung bei dauernder oder fortgesetzter Wettbewerbsverletzung mit dem Tag beginnt, an dem die Zuwiderhandlung endete und hiervon vernünftigerweise Kenntnis erlangt wurde. Allerdings ist zu bedenken, dass ohne Kenntniserlangung ein Anspruch niemals verjähren kann. Dies kann nicht gewollt sein, weil die

Verjährung Rechtssicherheit schaffen soll. Daher muss eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren festgeschrieben werden. Der Berichterstatter befürwortet, dass sich die Verjährungsfrist für stand-alone Klagen nach nationalem Recht richtet. Für follow-on Klagen sind keine Gründe ersichtlich, eine mindestens 2-jährige Verjährungsfrist festzulegen, so dass sich auch diese Frist nach nationalem Recht richten muss. Schließlich ist die Hemmung der Verjährung während der behördlichen Verfolgung eines Wettbewerbsverstößes ausreichend, einen Neubeginn bedarf es nicht. Denn den Opfern droht durch die Hemmung kein Rechtsverlust, fördert allerdings die Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden.

Der Berichterstatter möchte wie auch die Kommission die nationalen Bestimmungen zur Kostentragung nicht ändern, da der in den Mitgliedstaaten bewährte Grundsatz, wonach die unterlegene Partei die Kosten zu tragen hat, von unbegründeten Klagen abhält. Daher sollte die Kommission die Mitgliedstaaten auch nicht über soft-law Instrumente ermutigen, ihre Kostentragungsbestimmungen anzupassen. Die Kommission sollte auch keine Vorgaben zur Finanzierung von Schadensersatzklagen machen, da dies eine nicht gewollte Klageindustrie fördern würde.

Der Berichterstatter erkennt, dass das Kronzeugenprogramm maßgeblich zur Aufdeckung von Kartellrechtsverstößen beiträgt und die private Rechtsverfolgung somit erst ermöglicht. Daher müssen Kriterien erarbeitet werden, wie die Attraktivität des Kronzeugenprogramms vor dem Hintergrund des Kompensationsprinzips gesichert werden kann. Die Komplexität dieser Frage verbietet vorschnelle Lösungen. Es bleibt auch offen, wie sich die Vorschläge des Weißbuches mit dem Vorschlag zum neuen Vergleichsverfahren vertragen.